

# Superbonus 110%

## Notwendige Unterlagen für den Erhalt des Superbonus:

- Persönliche Daten des Antragstellers und der Immobilie, die Gegenstand des Superbonus ist (z. B. Persnalausweis, Katastereintragung usw.);
- Erklärung eines qualifizierten Technikers, ausgestellt gemäß Art. 119, Abs. 13, GD. 34/2020;
- Kopie der ENEA Meldung;
- Kopie der Übermittlungsbestätigung der ENEA Meldung, der den Versand der Bestätigung/Zertifizierung/Zertifikat der Gesamtenergieeffizienz und die Übermittlung innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten bestätigt;
- Rechnungen oder Steuerquittungen, die belegen, dass die in der ENEA Meldung angegebenen Ausgaben getätigt wurden;
- Bank- oder Postüberweisung mit Angabe des Grundes für die Zahlung, der Steuernummer des Begünstigten und die Steuernummer bzw. MwSt. Nummer des Unternehmens, zu dessen Gunsten die Überweisung erfolgt ist (nur notwendig im Falle des Verkaufs des Bonus an Drittunternehmen, welche nicht direkt mit den Arbeiten beauftragt wurden);
- Energiezertifikat vor und nach den durchgeführten Arbeiten;
- Für Ausgaben bei gemeinschaftlichen Teilen: Erklärung des Condominiumverwalters, welche bescheinigt, dass alle vom Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt sind und die getätigten Ausgaben bestätigt und deren Absetzbetrag festlegt;
- Bestätigungen von Ausgaben, welche auch nicht mittels Bank- oder Postüberweisung getätigt werden können (z. B. Quellensteuer auf Honorare, die an Freiberufler gezahlt werden, Stempelsteuer und Gebühren für Konzessionen, Genehmigungen usw.);
- Eigenerklärung des Steuerzahlers, aus welcher hervorgeht, dass er für die getätigten Ausgaben nicht andere Beiträge angesucht hat;
- Falls kein Minikondominium gegründet wurde (was bei Mehrfamilienhäusern normalerweise vorgeschrieben ist) muss eine Eigenerklärung verfasst werden, die die Art der Arbeiten bescheinigt und aus welcher die Katasterdaten des Minikondominiums hervorgehen;
- Kopie der Haftpflichtversicherung des Technikers;
- Im Falle des Verkaufes, Empfangsbestätigung des Käufers oder des Lieferanten;
- Kopie der Mitteilung über die Fortführung der Arbeiten (falls notwendig);
- Kopie der Einverständniserklärung des Eigentümers zur Ausführung der Arbeiten, wenn die Ausgaben von einer Dritten Person getragen werden, welche nicht Eigentümer ist;
- Mitteilung an die örtliche Gesundheitsbehörde mit der Angabe des Datum des Baubeginns, wenn die Mitteilung nach den geltenden Bestimmungen vorgeschrieben ist;
- Notarieller Verkaufsakt der Immobilie, wenn in diesem vorgesehen ist, dass der Verkäufer den Steuerbonus auch nach dem Verkauf, selbst nutzen kann.